



Stadt Leverkusen

Bebauungsplan Nr. 237/I
„Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf“

Textliche Festsetzungen (gem. § 9 BauGB)

Bearbeitung:
Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung





A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(gem. § 9 BauGB)

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

1. Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Park and Ride (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb der als „Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Park and Ride“ festgesetzten Fläche sind die Errichtung und der Betrieb einer P+R-Anlage mit Pkw-Stellplätzen, Stellflächen für Motorräder, Stellflächen mit Ladestationen für Elektroautos, Fahrgassen, Beschilderungen sowie die erforderliche technische Ausstattung (z. B. Beleuchtung, E-Ladestationen, Anlagen zur Versickerung) zulässig.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1 Maßnahmenfläche M1 „Gehölzstreifen“

Die festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft **M 1** "Gehölzstreifen" ist als naturnahe, höhengestufte Pflanzung aus einheimischen und standortgerechten Arten (s. Pflanzenliste) als wiesenseitige Ergänzung der vorhandenen Baumhecke anzulegen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Es gelten folgende Qualitäten und Pflanzabstände:

- Sträucher als mind. 3-jährige verpflanzte Sämlinge, Höhe 80 - 120 cm,
- Reihenabstand 1,5 m, seitlicher Pflanzabstand 1,5 m,
- Abstand von den Flächenrändern 3 m.

Das Einfrieden der Maßnahmenfläche mit einem Wildschutzzaun ist zulässig.

Die jeweiligen Ansprüche an den Standort (insbesondere Sonnen- und Schattenverträglichkeit) sind zu beachten.

Im Bereich der Schutzstreifen von Versorgungsleitungen sind die im Bebauungsplan genannten Hinweise für Einschränkungen bei Pflanzmaßnahmen zu beachten.



2.2 Maßnahmenfläche M2 „Extensivwiese“

Die festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft **M 2** "Extensivwiese" ist als extensiv zu pflegende Wiese zu entwickeln. Dazu soll in Ergänzung der bestehenden Mähwiese auf mindestens 50 % der Fläche und nach Vorbereitung des Saatbeetes, in Streifen von je 6 m Breite eine blütenreiche und ausdauernde Saatgutmischung (rd. 50 % Gräser, 50 % Kräuter für Standorte ohne extreme Ausprägung und regionaler Abstammung, Ursprungsgebiet 02, Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) nach jeweiliger Angabe des Herstellers ausgebracht werden. Die Pflege der Wiese erfolgt als 2-schürige Mahd (erste Mahd ab 15.06.). Säume von ca. 1 bis 2 m Breite entlang der Flächenränder sollen im zweijährlichen Turnus von der Mahd ausgeschlossen werden. Das Mahdgut soll von der Fläche entnommen werden. Die Wiese soll ohne Einsatz von Düngern bzw. Bioziden, ohne Pflegeumbruch und Nachsaat bewirtschaftet werden.

Zur Strukturierung und Anreicherung sollen entlang der Grenze 15 Stück Sträucher gepflanzt werden.

Es gelten folgende Qualitäten und Pflanzabstände:

- Sträucher als mind. 3-jährige verpflanzte Sämlinge, Höhe 80 - 120 cm,
- seitlicher Pflanzabstand 1,5 m, Abstand von der Grenze 1,5 m.

Das Einfrieden der Maßnahmenfläche mit einem Wildschutzzaun ist zulässig.

Im Bereich der Schutzstreifen von Versorgungsleitungen sind die auf der Planurkunde des Bebauungsplanes genannten Hinweise für Einschränkungen bei Pflanzmaßnahmen zu beachten.

2.3 Maßnahmenfläche M3 „Blumenwiese“ mit Einzelbäumen und Großsträuchern

Die festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft **M 3** "Blumenwiese" ist als extensiv zu pflegende Wiese zu entwickeln. Dazu soll eine blütenreiche und ausdauernde Saatgutmischung (rd. 30 % Gräser, 70 % Kräuter für Standorte ohne extreme Ausprägung und regionaler Abstammung, Ursprungsgebiet 02, Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) nach jeweiliger Angabe des Herstellers ausgebracht werden. Die Pflege der Wiese erfolgt als 2-schürige Mahd (erste Mahd ab 15.06.). Säume von ca. 1 bis 2 m Breite entlang der Flächenränder und/oder als Inseln rund um die Bäume sollen im zweijährlichen Turnus von der Mahd ausgeschlossen werden. Das Mahdgut soll von der Fläche entnommen werden. Die Wiese soll ohne Einsatz von Düngern bzw. Bioziden, und ohne Pflegeumbruch und Nachsaat bewirtschaftet werden.



Gemäß der Darstellung im Maßnahmenplan sollen drei Laubbäume II. Ordnung und elf Bäume III. Ordnung sowie an der westlichen Grenze acht Großsträucher gepflanzt werden (s. Pflanzenliste).

Es gelten folgende Qualitäten:

- Bäume als Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm,
- Großsträucher als Solitäre, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Höhe 175 - 200 cm.

Die Baumgruben der anzupflanzenden Bäume sind gemäß FLL-Richtlinie mit einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m³ herzustellen. Die Grundfläche weist mindestens 12 m² auf. Davon sind mindestens 6 m² vollständig von Versiegelung freizuhalten und zu begrünen.

Je nach Standort sind die Bäume jeweils durch geeignete Maßnahmen gegen das Befahren durch Fahrzeuge zu schützen, auf Dauer zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen.

Im Bereich der Schutzstreifen von Versorgungsleitungen sind die auf der Planurkunde des Bebauungsplanes genannten Hinweise für Einschränkungen bei Pflanzmaßnahmen zu beachten.

Das Einfrieden der Maßnahmenfläche mit einem Wildschutzzaun ist zulässig.

3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB)

3.1 Begrünung der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Park and Ride

Die Trennstreifen im Bereich der als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Park and Ride festgesetzten Verkehrsfläche sind mit einer Blumenwiese zu begrünen. Dazu soll eine blütenreiche und ausdauernde Saatgutmischung (rd. 30 % Gräser, 70 % Kräuter für Standorte ohne extreme Ausprägung und regionaler Abstammung, Ursprungsgebiet 02, Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) nach jeweiliger Angabe des Herstellers ausgebracht werden.

Gemäß der Darstellung im Maßnahmenplan des LBP soll ein Laubbaum II. Ordnung und neun Bäume III. Ordnung (s. Pflanzenliste) gemäß den im LBP benannten Angaben gepflanzt werden.

Im Bereich der Schutzstreifen von Versorgungsleitungen sind die in Teil C benannten Hinweise für Einschränkungen bei Pflanzmaßnahmen zu beachten.



4. Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Bäume und Gehölzstrukturen auf der als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Gehölzfläche“ gekennzeichneten Fläche sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

Werbeanlagen

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sowie innerhalb der als Grünfläche festgesetzten Bereiche sind Werbeanlagen unzulässig.

B NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1 Wasserschutzzone

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Leverkusen-Rheindorf. Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 03.04.1998 zum Wasserschutzgebiet ist zu beachten.

2 Höchstspannungsfreileitungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung sowie eine 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH (Dortmund).

3 Elektrizitätsleitungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft eine Hauptversorgungsstrasse mit 6 Mittelspannungskabeln sowie 7 Niederspannungskabeln der EVL.

4 Fernwärmetransportleitung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich eine Fernwärmetransportleitung der EVL.



5 Wassertransportleitung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich eine Wassertransportleitung der EVL.

6 Wasserstofffernleitung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich eine Wasserstofffernleitung der Evonik Technologie & Infrastruktur.

7 Lichtwellenleiterkabel

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich zwei Kabelschutzrohr(KSR)-anlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-kabeln der GasLINE GmbH & Co. KG.

8 Telekommunikationsleitungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Telekommunikationskabel der EVL.

C Hinweise

1 Höchstspannungsfreileitungen (Schutzstreifen)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH sowie eine 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH. Für diese Leitungen ist im Bebauungsplan jeweils ein Schutzstreifen (66 m bzw. jeweils

33 m beiderseitig der Leitungsmittelachse sowie 62 m bzw. jeweils 31 m beiderseits der Leitungsmittelachse) festgelegt worden.

Innerhalb der eingetragenen Schutzstreifen ist die Errichtung baulicher Anlagen generell nicht zulässig. Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH bzw. deren Rechtsnachfolgern Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und zur abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden.

Als Anpflanzungen sind innerhalb der Schutzstreifen nur solche Pflanzen zulässig, die eine Endwuchshöhe von maximal 8 m nicht überschreiten. Anpflanzungen im Schutzstreifen sind mit der Amprion GmbH oder deren Rechtsnachfolgern abzustimmen.



Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben. Alle die Hochspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind zu vermeiden. Die tatsächliche Lage der Leitung ergibt sich ausschließlich aus der Örtlichkeit.

Die Bestimmungen des Leitungsträgers (Amprion GmbH) sind zu beachten. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Abstimmung/Zustimmung mit der Amprion GmbH bzw. deren Rechtsnachfolgern.

2 Bahnstromleitung (Schutzstreifen)

Der Bebauungsplan ist in seinem nordöstlichen Geltungsbereich vom Teilabschnitt eines Schutzstreifens einer 110-kV-Bahnstromleitung der Deutschen Bahn Energie GmbH betroffen.

Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifenbereich eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH jederzeit zugänglich bleiben.

Die Bestimmungen des Leitungsträgers (DB Energie GmbH) sind zu beachten. Bei Baumaßnahmen in diesem Bereich ist die DB Energie GmbH beteiligen.

3 Elektrizitätsleitungen (Schutzstreifen)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft eine Hauptversorgungstrasse mit 6 Mittelspannungskabeln sowie 7 Niederspannungskabeln der EVL. Für diese Leitung ist im Bebauungsplan ein Schutzstreifen (2 m bzw. jeweils 1 m beiderseitig der Leitungsachse) festgelegt.

Innerhalb des Schutzstreifens ist eine Bebauung sowie das Anpflanzen tiefwurzelter Bäume und Sträucher nicht zulässig.

Bei Baumaßnahmen sowie bei Veränderungen der Geländeoberfläche im Schutzstreifenbereich sind Leitungsschutzmaßnahmen durchzuführen. Im Vorfeld ist die Lage und der Verlauf der Leitung durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen zu ermitteln.

Eine Beteiligung der EVL bei geplanten Baumaßnahmen ist zu berücksichtigen. Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind der EVL zu melden. Die Schutzhinweise des Leitungsträgers (EVL) für Arbeiten im Bereich der Elektrizitätsleitungen sind zu beachten.



4 Fernwärmetransportleitung (Schutzstreifen)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich eine Fernwärmetransportleitung der EVL. Für diese Leitung ist im Bebauungsplan ein Schutzstreifen (2 m bzw. jeweils 1 m beiderseitig der Leitungssachse) festgelegt.

Innerhalb des Schutzstreifens ist eine Bebauung sowie das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher nicht zulässig. Die Fernwärmetransportleitung darf auf größerer Länge nicht freigelegt werden.

Bei Baumaßnahmen sowie bei Veränderungen der Geländeoberfläche im Schutzstreifenbereich sind Leitungsschutzmaßnahmen durchzuführen. Im Vorfeld ist die Lage und der Verlauf der Leitung durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen zu ermitteln.

Eine Beteiligung der EVL bei geplanten Baumaßnahmen ist zu berücksichtigen. Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind der EVL zu melden. Die Schutzhinweise des Leitungsträgers (EVL) für Arbeiten im Bereich der Fernwärmetransportleitung sind zu beachten.

5 Wassertransportleitung (Schutzstreifen)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft eine Wassertransportleitung der EVL. Für diese Leitung ist im Bebauungsplan ein Schutzstreifen (4 m bzw. jeweils 2 m beidseitig der Leitungssachse) festgelegt.

Innerhalb des Schutzstreifens ist eine Bebauung sowie das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher nicht zulässig.

Bei Baumaßnahmen sowie bei Veränderungen der Geländeoberfläche im Schutzstreifenbereich sind Leitungsschutzmaßnahmen durchzuführen. Im Vorfeld ist die Lage und der Verlauf der Leitung durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen zu ermitteln.

Eine Beteiligung der EVL bei geplanten Baumaßnahmen ist zu berücksichtigen. Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind der EVL zu melden. Die Schutzhinweise des Leitungsträgers (EVL) für Arbeiten im Bereich der Wassertransportleitung sind zu beachten.

6 Wasserstofffernleitung (Schutzstreifen)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in seinem nordöstlichen Bereich durch den Verlauf einer Wasserstofffernleitung der Evonik Technologie & Infrastruktur betroffen. Für diese Leitung ist im Bebauungsplan ein Schutzstreifen (10 m bzw. 5 m beidseitig der Leitungssachse) festgelegt.

Innerhalb des Schutzstreifens ist eine Bebauung sowie das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher nicht zulässig.



Bei Baumaßnahmen sowie bei Veränderungen der Geländeoberfläche im Schutzstreifenbereich sind Leitungssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Im Vorfeld ist die Lage und der Verlauf der Leitung durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen zu ermitteln.

Eine Beteiligung der Evonik Technologie & Infrastruktur bei geplanten Baumaßnahmen ist zu berücksichtigen. Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind der Evonik Technologie & Infrastruktur GmbH zu melden. Die Schutzanweisungen des Leitungsträgers (Evonik Technologie & Infrastruktur) für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitung sind zu beachten.

7 Lichtwellenleiterkabel (Schutzstreifen)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich zwei Kabelschutzrohr(KSR)-anlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-kabeln der GasLINE GmbH & Co. KG. Für diese Leitungen ist im Bebauungsplan jeweils ein Schutzstreifen (2 m bzw. jeweils 1 m beiderseitig der Leitungsachse) festgelegt.

Innerhalb des Schutzstreifens ist eine Bebauung sowie das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher nicht zulässig.

Bei Baumaßnahmen sowie bei Veränderungen der Geländeoberfläche im Schutzstreifenbereich sind Leitungsschutzmaßnahmen durchzuführen. Im Vorfeld ist die Lage und der Verlauf der Leitung durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen zu ermitteln.

Eine Beteiligung der GasLINE GmbH & Co. KG bei geplanten Baumaßnahmen ist zu berücksichtigen. Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind der GasLINE GmbH & Co. KG zu melden. Die Schutzanweisungen des Leitungsträgers (GasLINE GmbH & Co. KG) für Arbeiten im Bereich der Lichtwellenleiterkabel sind zu beachten.

8 Telekommunikationsleitungen (Schutzstreifen)

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Telekommunikationskabel der EVL. Für diese Leitung ist im Bebauungsplan ein Schutzstreifen (4 m bzw. jeweils 2 m beidseitig der Leitungsachse) festgelegt.

Innerhalb des Schutzstreifens ist eine Bebauung sowie das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher nicht zulässig.

Bei Baumaßnahmen sowie bei Veränderungen der Geländeoberfläche im Schutzstreifenbereich sind Leitungsschutzmaßnahmen durchzuführen. Im Vorfeld ist die Lage und der Verlauf der Leitung durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen zu ermitteln.



Eine Beteiligung der EVL bei geplanten Baumaßnahmen ist zu berücksichtigen. Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind der EVL zu melden. Die Schutzhinweise des Leitungsträgers (EVL) für Arbeiten im Bereich der Telekommunikationsleitungen sind zu beachten.

9. Richtfunkverbindungen

Innerhalb des Plangebiets befinden sich zwei Richtfunkstrecken.

Um eine Beeinflussung von Richtfunkstrecken zu vermeiden, ist bei Baumaßnahmen eine Schutzhöhe von 26 m zu beachten. Alle geplanten Konstruktionen und notwendigen Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen und deren Schutzkorridore hineinragen.

Eine Beteiligung des Betreibers (E-PLUS & Telefonica) bei geplanten Baumaßnahmen ist zu berücksichtigen.

10. Bodenschutz

Im Rahmen der konkreten Umsetzung sind durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Rahmen eines vorsorgenden Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.

Eine Beteiligung der UBB der Stadt Leverkusen bei geplanten Baumaßnahmen ist zu berücksichtigen.

11. Niederschlagswasser

Das auf der P+R-Anlage und innerhalb der Straßenverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist vorzubehandeln und in die umliegenden Bestandskanäle einzuleiten.

Für Starkregenereignisse sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung vorzusehen.

Das Plangebiet liegt vollständig in der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Leverkusen-Rheindorf. Eine Beteiligung der UWB der Stadt Leverkusen bei geplanten Baumaßnahmen ist zu berücksichtigen.

12. Bodendenkmalpflege

Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) sind zu beachten.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzustimmen.

13. Kampfmittel

Es existiert ein Verdacht auf Kampfmittel im Plangebiet. Eine Überprüfung der Fläche vor Eingriffen. Erkundungsmaßnahmen oder Baumaßnahmen ist erforderlich.

Es wird seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) empfohlen, vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Sämtliche Arbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Leverkusen bzw. außerhalb der Bürozeiten die Feuerwehr zu benachrichtigen.

Anhang 1

PFLANZLISTE

Zertifizierte gebietseigene Gehölze aus Vorkommensgebiet 1 - Norddeutsches Tiefland außer)**

Mittelkronige Bäume (II. Ordnung):

Feld-Ahorn	Acer campestre
Sand-Birke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus)*
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Wild-Birne	Pyrus communis
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Stadt-Linde 'Greenspire'	Tilia cordata 'Greenspire' (nur P+R)**

Kleinkronige Bäume (III. Ordnung):

Kornel-Kirsche	Cornus mas (nur P + R)**
----------------	--------------------------

Sträucher:

Kupfer-Felsenbirne	Amelanchier lamarckii (nur P + R)**
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana)*
Zweiggrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata)*
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna)*
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Holz-Apfel	Malus sylvestris
Schlehe	Prunus spinosa



Kreuzdorn
Hunds-Rose

Rhamnus cathartica
Rosa canina)*

)*Hauptbaum- oder Strauchart gemäß potentieller natürlicher Vegetation